

# RS OGH 1974/9/24 4Ob51/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1974

## Norm

AngG §26 Z1 III1a

Stmk LAO §32 lita

## Rechtssatz

Für den Austrittsgrund ist nicht allgemein schlechthin erforderlich, daß neben der Erkrankung besondere Umstände gegeben sind, die eine Einhaltung der Kündigungsfrist nicht zumutbar erscheinen lassen. Es ist nicht erforderlich, daß ein Schade bereits eingetreten ist, es genügt vielmehr, daß ein solcher bei Fortsetzung der Arbeit befürchtet werden muß.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/74

Entscheidungstext OGH 24.09.1974 4 Ob 51/74

Veröff: Arb 9255 = IndS 1975 4,955 = DRdA 1976,70 (Grillberger) = SozM IA/d,1106

## Schlagworte

SW: Gefahr, Gefährdung, Beeinträchtigung, Bedrohung, Krankheit, Gesundheit, Ende, Beendigung, Auflösung, gegenwärtig, aktuell, zukünftig, Angestellte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0029002

## Dokumentnummer

JJR\_19740924\_OGH0002\_0040OB00051\_7400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>